

Flughafen Innsbruck **ENTGELTORDNUNG**

gültig ab 1. Jänner 2018

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter:

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
Fürstenweg 180
A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0) 512 22 5 25 – 0
Telefax: +43 (0) 512 22 5 25 - 102
SITA: INNAPXH
UID-Nr.: ATU31726004
FN 46367m Landesgericht Innsbruck
<http://www.innsbruck-airport.com>

Entgelte genehmigt vom
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
gemäß § 9 Flughafenentgeltgesetz BGBl. I, 41/2012 sowie
gemäß Art. 8(4) und 14(2) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006

Bescheid vom 09.10.2017
GZ. BMVIT-43.433/0003-IV/L1/2017

Wir verweisen ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen im Kapitel III, Punkt 1.3

WICHTIGE HINWEISE

1. An- und Abfluggebühren

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühren kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH Schnirchgasse 11 A-1030 Wien</p> <p>Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben A – H: Tel.: +43 5 1703 – 9414 Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben I – Z: Tel.: +43 5 1703 – 9416 Fax: + 43 5 1703 – 9416 Email: FR-Debitoren@austrocontrol.at</p>

Die An- bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. und wird durch die o.a. Gesellschaft **Austro Control** in Rechnung gestellt. Nur bei Sofortinkasso der Flughafenentgelte (bar oder mit Kreditkarte) wird auch die An- und Abfluggebühr von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. im Namen der Austro Control eingehoben und an diese abgeführt.

2. Schedule Coordination Service Fee

Gemäß §142 LFG in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt. Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß Kapitel I, Punkt 7 der Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">SCA Schedule Coordination Austria GmbH Office Park I, Top B 08/04 A-1300 Wien Flughafen Tel.: + 43 1 7007 – 23600 Fax: + 43 1 7007 – 23615 Email: office@slots-austria.com Für Slot-Anfragen: viexp@slots-austria.com</p>
--

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

3. Information zur Flugabgabe

Gemäß Flugabgabegesetz 2011 (FlugAbgG) hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere – sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht – die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter: <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-flugplatzhalter-und-luftfahrzeughalter/Luftfahrzeughalter-Detailinfo.html>

Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, Daten an den jeweiligen Flughafen zu übermitteln:

<https://flugabgabe.reg-airports.at/INN>

Der Webaccount ist auf der Rechnung ersichtlich, oder unter fakturierung@innsbruck-airport.com bzw. accounting@innsbruck-airport.com anzufragen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE.....	2
1. An- und Abfluggebühren.....	2
2. Schedule Coordination Service Fee.....	2
3. Information zur Flugabgabe.....	2
ABKÜRZUNGEN.....	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
II. BEHÖRDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE.....	10
1. Landeentgelt.....	10
2. Fluggastentgelt.....	11
3. PRM-Entgelt.....	11
4. Sicherheitsentgelt.....	12
5. Infrastrukturentgelt.....	12
6. Parkentgelt.....	13
7. Befreiungen und Ermäßigungen.....	13
III. ENTGELTE FÜR BODENABFERTIGUNGSDIENSTE (BAD).....	15
1. Allgemeine Bestimmungen.....	15
2. Leistungen / Entgelte.....	16
3. Entgelte für Einzelleistungen.....	18
4. Hangarentgelt.....	18
IV. EINFÜHRUNGS- UND MARKETINGSUPPORT RICHTLINIEN.....	19
V. MENGENBONIFIKATIONS RICHTLINIE.....	23
ANLAGE 1: DEFINITION DER ZENTRALEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN.....	24
ANLAGE 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN.....	27
ANLAGE 3: HÖHE DER ENTGELTE.....	52
ANLAGE 4: EINTEILUNGEN LÄRMKLASSE.....	58
ANLAGE 5: DEFINITION DER LINIENFLUGDESTINATIONEN.....	59

ABKÜRZUNGEN

AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF
AHM	Airport Handling Manual
BGBl.	Bundesgesetzblatt
CHC	Frachtentgelt (Cargo Handling Charge)
EUR	Angabe der Entgeltwerte in EURO
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I 97/1998, idgF
FEG	Flughafenentgeltegesetz, BGBl. I 41/2012, idgF
FlugAbgG	Flugabgabegesetz, BGBl I 111/2010, idgF
GHC	General Aviation Abfertigungsentgelt
HC	Hangar Charge
ICAO	International Civil Aviation Organization
IATA	International Air Transportation Organization
idgF	in der geltenden Fassung
ISC	Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge)
iVm	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
LC	Landeentgelt (Landing Charge)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF
LFZ	Luftfahrzeug
LSG	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, BGBl. I 111/2010, idgF
LVG	Luftverkehrsgesellschaft bzw. Luftverkehrsunternehmen
LVZ	Leistungsverzeichnis
MTOM	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off Mass)
PC	Parkentgelt (Parking Charge)
PRM	Personen mit eingeschränkter Mobilität (Persons with Reduced Mobility)
PSC	Fluggastentgelt (Passenger Service Charge)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SC	Sicherheitsentgelt (Security Charge)
SSC	Einzelleistungen (Single Service Charge)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl. 120/2005, idgF
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/1994, idgF
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung 1985, BGBl. 126/1985, idgF
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962, idgF.
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF.
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 iVm § 16 lit. b ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Teil der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Die in dieser Entgeltordnung angeführten Entgelte sind mit Ausnahme der Entgelte für Einzelleistungen Pauschalbeträge. Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschalentgelte werden mit Erbringung der Leistung fällig.

2. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltordnung.

3. Sprachen

Die Entgeltordnung wird in deutscher und englischer Sprache herausgegeben. Der deutsche Text ist verbindlich.

4. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Flughafen Innsbruck, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Auf die aus dieser Entgeltordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts sowie die Bestimmungen der Europäischen Union Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

5. Begriffe

„**Actual Time**“ meint den Zeitpunkt, an dem das LFZ beim Start abhebt bzw. bei der Landung auf der Piste aufsetzt.

Unter den Begriff "**Allgemeine Luftfahrt**" ("**General Aviation**") fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

"**Ambulanzflüge**" sind gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

"**Arbeitsflüge**" sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter "**Erprobungs- und Prüfflüge**").

"**Bedarfsflugverkehr**" meint jede gewerbliche Beförderung mit Ausnahme des Linienflugverkehrs.

"**Behördlich genehmigte Entgelte**" sind jene Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß FEG und §10 Abs. 2 FBG festgelegt werden.

"**Code-Share-Flüge**" ("**Code-Sharing-Flüge**") sind verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

"Einweisungslandung" ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

"Erprobungsflüge" sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

Die Begriffe **"Fluggast"**, **"Gepäck"**, **"Fracht"** und **"Post"** erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

"Fluggäste" bzw. **"Passagiere"** sind sämtliche in einem Luftfahrzeug beförderte Personen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

"Fluglinienverkehr" oder **"Linienflugverkehr"** meint die dem öffentlichen Verkehr dienende, regelmäßige flugplanmäßige Beförderung auf bestimmten Strecken.

"Flugnummer" ist die Bezeichnung eines Fluges, der einen ICAO- oder IATA-Airlinecode beinhaltet und zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

"Frachtflugzeug" (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

"Gewichtsklasse A" - gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich - umfasst einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOM unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

"Großraum-Luftfahrzeug" (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

"Höchstabfluggewicht (MTOM)" ist das strukturelle Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

"Luftfahrtbehördliche Aufgaben" sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß LFG
- Funkmessflüge
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren
- Flüge der Flugunfallkommission und
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes gemäß ZARV

Einsatzflüge gemäß § 145 LFG werden gleich behandelt.

"Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist", sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen.

"Luftverkehrsunternehmen" ("**Luftfahrt- bzw. Luftbeförderungsunternehmen**") sind Unternehmen zur Beförderung von Personen und Sachen im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen (§ 101 lit. a LFG).

"Notfall" ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

"Nutzer" sind Luftverkehrsunternehmen, der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und die natürlich oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

"Passagierflugzeug" (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitperson einer Frachtsendung sind.

"Prüfflüge" sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

Unter "**Regionalverkehr**" sind alle durch ein Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge mit Flugzeugen bis maximal 200 Sitzplätzen, maximal 80 t MTOM und einer Entfernung zum Flughafen Innsbruck von maximal 1.000 km zu verstehen.

Der ermäßigte Entgeltsatz für den Regionalverkehr wird ausschließlich für das Landegrundentgelt und das Fluggastentgelt, nicht aber für andere Entgelte (wie z.B. Infrastrukturentgelt, Sicherheitsentgelt) gewährt.

"**Regionalentgelt**" meint den ermäßigten Entgeltsatz für den Regionalverkehr.

"**Rettungsflüge**" sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

"**Rücklandung**" ist eine ungeplante Rückkehr zum Abflughafen nach dem Abflug und Landung auf dem Abflughafen – ohne erfolgte Landung auf einem anderen Flughafen.

"**Schulungsflüge**" sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

"**Selbstabfertiger**" meint einen Nutzer, der unmittelbar selbst einen oder mehrere Abfertigungsdienste erbringt, ohne hierfür mit einem Dritten einen Vertrag über die Erbringung solcher Dienste zu schließen.

"**Technische Landung**" ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

"**Transferfluggäste**" sind jene Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist das Flugzeug wechseln.

Vorausgesetzt wird, dass der Weiterflug am gleichen Kalendertag stattfindet, Passagiere sowie Gepäck am Abflughafen bereits bis zum Bestimmungsort abgefertigt wurden („Through-check-in“) und es sich beim Weiterflug um einen Linienflug derselben Airline/Allianz handelt. Für diese Passagiere hat die Airline einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Transferpassagiere werden ausschließlich pro Flug abgerechnet.

"**Transitflüge**" sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Flughafen Innsbruck geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben (et vice versa).

"**Transit-Fluggäste**" sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt und die nicht das Flugzeug unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens wechseln.

"**Veränderung der Ladung**" ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.).

6. Bemessungsgrundlagen

Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltbemessung nach dem Höchstabfluggewicht hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden zur Verfügung zu stellen. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist, wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt.

Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter kann für Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachverrechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

7. Entgeltentrichtung, Zahlungsmodalitäten

Für die Entrichtung der Entgelte (behördlich genehmigte Entgelte und Abfertigungsentgelte) haften die Nutzer als Gesamtschuldner. Dies sind

- im Linien- und Bedarfsverkehr grundsätzlich der Flugdurchführende entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan,
- der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Share-Flügen“ ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Entgelte die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht. Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO.

Die Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer und sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Jede Auslage, die von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. für den Nutzer getätigt wird, ist vom Nutzer in der Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines Verrechnungszuschlages von **7,5 %** zu ersetzen.

Die Entgelte sind sofort fällig und in bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten wie

- eine Vorauszahlung oder
- eine Bürgschaft bzw. Deponat (Bankgarantie)
- und/oder regelmäßige Abschlagszahlungen

zu fordern. Wenn solche Sicherheiten vereinbart wurden, kann von einer sofortigen Zahlung abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich.

Sicherheitsleistungen in Geld sind nicht zu verzinsen.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins sind ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten (pauschaliert bzw. in nachgewiesener Höhe) vom Zahlungspflichtigen zu entrichten. Für unternehmensbezogene Geschäfte kommt ein Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zur Anwendung.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des 1. Absatzes festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

8. Leistungseinstellung

Liegt ein Zahlungsverzug vor, ist die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. berechtigt, bestimmte oder alle Leistungen samt Nebenleistungen zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern, solange der Nutzer fällige Entgelte und Gebühren nicht an das Leitungsorgan des Flughafens nachweislich bezahlt hat.

9. Betriebszeitenerweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten (gemäß ZFBB, Kapitel 4, 4.1) ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Entgelten – ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Für Flüge in der Zeit von 23:45 Uhr bis 05:15 Uhr Ortszeit ist zum vorgenannten Pauschalentgelt ein Zuschlag in der Höhe von 50 % zu entrichten, ebenso ist ein Zuschlag von 50 % zum Verkehrsabfertigungsentgelt zu bezahlen (siehe Anlage 3, Punkt 7).

Für die Berechnung der Entgelte und Zuschläge ist die „Actual Time“ maßgebend.

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der regulären Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor bzw. nach Start bzw. Landung des LFZ berechnet (abhängig ob Betriebszeit nach Betriebsschluss oder vor Betriebsöffnung verlängert wird).

Unabhängig von dem vorgenannten Entgelt wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control – Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für die Betriebszeitenerweiterung der Flugsicherungsstelle für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenutzer weiterverrechnet; auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

Obige Pauschalentgelte, Zuschläge und Kostenersätze werden auch dann fällig, wenn eine beantragte Betriebszeitenerweiterung storniert wird und diese Stornierung dem Zivilflugplatzhalter nicht mindestens eine Stunde vor Ende der Betriebszeit bekanntgegeben wird.

10. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am Nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

II. BEHÖRDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE

Die Entgelte gemäß diesem Kapitel II (Landeentgelt, Fluggastentgelt inkl. PRM-Entgelt, Sicherheitsentgelt, Infrastrukturentgelt und Parkentgelt) sind Gebühren, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt werden.

Die einzelnen Entgelte sind in *Anlage 3: Höhe der Entgelte* angeführt.

1. Landeentgelt

1.1 Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze bei LFZ über 4.000 kg Höchstabfluggewicht, sowie für die allgemein zur Verfügung stehenden Frachteinrichtungen ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Innsbruck.

Flüge sind auch dann entgeltpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt („Low Approach“, „Missed Approach“), aber trotzdem die Infrastruktur des Flughafens im Rahmen der Betriebsbereitschaft in Anspruch genommen wird (z.B. Befeuerungsanlagen). Davon ist jedenfalls bei Flügen nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang auszugehen.

1.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Landeentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOM).

1.3 Lärmabhängiges Landeentgelt

Die Einstufung der Luftfahrzeuge in die jeweilige Lärmklasse des Flughafens Innsbruck ist der *Anlage 4: Einteilung Lärmklassen* der Entgeltordnung zu entnehmen.

Für LFZ, welche nach ICAO Annex 16, Chapter II zugelassen wurden, ist eine Landung am Flughafen Innsbruck nicht gestattet. Für LFZ, welche nach ICAO Annex 16, Chapter III zugelassen wurden, ist entsprechend der jeweiligen Lärmklasse laut Anlage 4 ein Zuschlag auf das Landeentgelt zu entrichten. Der Nachweis für die Lärmzertifizierung obliegt dem Luftfahrzeughalter. Sollte kein Nachweis für die Zertifizierung des LFZ nach ICAO Annex 16, Chapter III, beigebracht werden, wird der Zuschlag für die Lärmklasse I berechnet.

2. Fluggastentgelt

2.1 Allgemeines

Für die Benützung des Fluggastabfertigungsgebäudes einschließlich seiner Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

2.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In der Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

1. Kinder unter zwei Jahren
2. Transit-Fluggäste, die aufgrund eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
3. Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
4. Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein, sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.
5. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
6. Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
7. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).
8. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

3. PRM-Entgelt

3.1 Allgemeines

Für die Finanzierung der Hilfeleistungen am Flughafen Innsbruck gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ist für jeden abfliegenden Fluggast ein Entgelt zu entrichten.

Diese Hilfeleistungen ermöglichen behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität von einem als solchen ausgewiesenen Ankunftsort auf dem Flughafen Innsbruck zu einem Luftfahrzeug und von dem Luftfahrzeug zu einem als solchen ausgewiesenen Abfahrtsort auf dem Flughafen Innsbruck zu gelangen, einschließlich an und von Bord zu gehen, wobei ein hoher, gleichwertiger Standard gewährleistet wird.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende PRM-Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste. Das Entgelt wird in Verbindung mit dem Fluggastentgelt eingehoben.

4. Sicherheitsentgelt

4.1 Allgemeines

Gemäß LSG 2011 ist der Zivilflugplatzhalter verpflichtet, für die Sicherheitsbehörden Sicherheitsaufgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie Verordnung (EU) Nr. 185/2010 durchzuführen. Zur Finanzierung der dem Zivilflugplatzhalter dadurch entstehenden Kosten hat gemäß § 11 LSG jedes Luftfahrtunternehmen für jeden vom Flughafen Innsbruck abfliegenden Passagier ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Sicherheitsentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste, für die auch ein Fluggastentgelt zu entrichten ist, und umfasst ebenfalls Passagiere bei Flügen mit Luftfahrzeugen bis 2 t MTOM im gewerblichen Luftverkehr.

5. Infrastrukturentgelt

5.1 Allgemeines

Die Fluggesellschaften / Luftfahrzeughalter haben für die Bereitstellung, Verwaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur gemäß § 1 Z. 7 iVm § 5 Abs. 4 FBG und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß Anhang des FBG ein Entgelt an die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. zu entrichten.

Die Definition der „Zentralen Infrastruktur“ des Flughafens Innsbruck ist der *Anlage 1: Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen* der Entgeltordnung zu entnehmen.

Das Infrastrukturentgelt kommt zur Anwendung, wenn eine Abfertigungs-Dienstleistung von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. oder einem Selbstabfertiger erbracht wird.

Das einzuhebende Infrastrukturentgelt unterteilt sich aufgrund der unterschiedlichen Bereitstellung von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen in:

5.2 Luftseitiges Infrastrukturentgelt

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Positionierung des Luftfahrzeuges am Vorfeld des Flughafens Innsbruck.

Die Bemessungsgrundlage für das luftseitige Infrastrukturentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOM). Für die Feststellung der Bemessungsgrundlage gelten die Bestimmungen für die Berechnung des Landeentgelts.

5.3 Landseitiges Infrastrukturentgelt

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zur Beförderung bzw. mit der Überlassung der landseitigen infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen an das Luftverkehrsunternehmen bzw. dessen Abfertiger.

Fluggäste der General Aviation sind davon ausgenommen.

Für die Berechnung des landseitigen Infrastrukturentgelts gelten die Bestimmungen für die Ermittlung des Fluggastentgelts.

6. Parkentgelt

6.1 Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

7. Befreiungen und Ermäßigungen

7.1 Allgemeines

Für die unter Absatz 1 – 6 angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Nutzers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

7.2 Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100% Ermäßigung) oder der Ermäßigung wird für jede Entgeltart in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt. Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

- Landgrundentgelt (Landing Charge)	=	LC
- Fluggastentgelt (Passenger Service Charge)	=	PSC
- Parkentgelt (Parking Charge)	=	PC
- Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge)	=	ISC

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Entgeltart:

	Art der Befreiung oder Ermäßigung	LC bis 4t	LC ab 4t	PSC	PC	ISC
1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, in Ausübung behördlicher Agenden	50	50	-	100	100
2.	LFZ in Ausübung:					
2.1.	luftfahrtbehördlicher Aufgaben	100	100	100	0	100
2.2.	von Einsatzflügen gemäß §145 LFG	100	100	-	0	100
2.3.	von Rettungsflügen / Transplantflügen	50	50	0	0	50
2.4.	von Ambulanzflügen	0	0	0	0	0
3.	LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	50	0	0	100
4.	LFZ mit Flugnummer bei:					
4.1.	Notlandung	50	50	50	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	50	0	0	50
4.3.	Technischer Landung	50	50	0	0	50
4.4.	Rücklandung innerhalb einer Stunde	100	100	0	0	50
4.5.	Rücklandung über einer Stunde	0	0	0	0	0
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:					
4.6.1.	Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde	100	100	0	0	50
4.6.2.	Rückgelandetem LFZ über einer Stunde	0	0	0	0	0
4.6.3.	Eingeflogenen Ersatz-LFZ	0	0	-	0	50
4.7.	Positionsflügen	-	0	-	0	0
4.8.	Low Approach, Missed Approach	0	0	-	-	-
5.	LFZ zum Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum/zur:					
5.1.	Erwerb eines Privat-/Berufspilotenscheines	50	50	-	0	100
5.2.	Erweiterung eines in 5.1. genannten Scheines	50	50	-	0	100
6.	LFZ, die weniger als vier Stunden abgestellt sind	-	-	-	100	-
7.	Fluggastentgelt für die Allgemeine Luftfahrt: Fluggäste in LFZ der Gewichtsklasse "A"	-	-	100	0	100

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 5. gelten nur im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens, welches eine entsprechende luftfahrtbehördliche Ausbildungsbewilligung für diesen Zivilflugplatz hat.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3., 4.3. bis 4.6. und 5. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere für die Verrechnung die Meldung der Flugart nach den Punkten 3. und 5. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, Zivilluftfahrerschule, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) übermittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

III. ENTGELTE FÜR BODENABFERTIGUNGSDIENSTE (BAD)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Durchführung der Bodenabfertigungsdienste

Mit Inanspruchnahme von einer oder mehreren Abfertigungsleistungen der im Anhang zum FBG normierten Bodenabfertigungsdienste durch den Nutzer kommt ein Vertragsverhältnis mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. zustande. Darüber hinaus können Nutzer einen Abfertigungsvertrag mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. abschließen.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. führt für die Flugzeugabfertigung die in *Anlage 2: Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen* aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten durch und ist berechtigt, sich dabei auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften der Luftverkehrsgesellschaften hervorgerufene und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesonderte Verrechnung zu erbringen.

Der Nutzer und die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Der Nutzer wird die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. wird im Bedarfsfalle vom Nutzer entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. wird Informationen, die in den Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaft enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

1.2. Standard der Bodenabfertigungsdienste

Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Flughafen Innsbruck üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter des Nutzers und der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten des Nutzers mit einzu-beziehen.

Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (*Anlage 2: Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen*) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, dass die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. von der Luftverkehrsgesellschaft rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet

1.3. Haftung

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. haftet nicht für Schäden, die der Nutzer erleidet, oder für gegen den Nutzer erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erbrachten oder zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Der Nutzer stellt die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erbrachten oder zu erbringenden Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die des Nutzers gegenüber seinen Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird der Nutzer sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

2. Leistungen / Entgelte

2.1. Leistungen der Bodenabfertigungsdienste

(a) Planmäßige Flüge

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaft auf den Flughafen Innsbruck die in *Anlage 2: Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen* aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. (Verkehrsleitung) gemeldet werden.

Damit die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.

(b) Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. wird die Bodenverkehrsdienste auch für nicht planmäßige Flüge, die von der Luftverkehrsgesellschaft oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Innsbruck durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen – im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten – ehestmöglich erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

(c) **Priorität**

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

(d) **Dokumente für die Bodenverkehrsdienste**

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird die Luftverkehrsgesellschaft der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(e) **Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)**

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Luftverkehrsgesellschaft wird der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

2.2. **Entgelte**

Für die von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. durchgeführten Leistungen sind Abfertigungsentgelte gemäß *Anlage 3: Höhe der Entgelte* als Pauschalbeträge unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang zu entrichten.

- **Vorfeldabfertigungsentgelt** (Ramp Handling Charge = RHC)
- **Verkehrsabfertigungsentgelt** (Traffic Handling Charge = THC)
- **General Aviation Abfertigungsentgelt** (General Aviation Handling Charge = GHC)

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf die jeweiligen Entgelte entsteht mit der Erbringung der ersten hierfür erforderlichen bzw. angeforderten Tätigkeit auch dann, wenn keine Landung erfolgt.

2.3. **Anpassung der Bodenabfertigungsentgelte**

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. hat das Recht, die Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften in angemessener Frist vor Inkrafttreten mitgeteilt. Anpassungen der Entgelte für Enteisungsmittel können aufgrund der Marktlage auch kurzfristig erfolgen.

2.4. **Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Abfertigungsentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOM).

3. Entgelte für Einzelleistungen

3.1 Allgemeines

Einzelleistungen sind jene Abfertigungsleistungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., die entweder in der *Anlage 2: Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen* als Einzelleistungen gekennzeichnet sind oder zusätzlich über besonderes Verlangen für den Nutzer erbracht werden.

Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich mit Personal des Zivilflugplatzhalters zur Verfügung gestellt.

3.2 Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für Geräte und Arbeitsleistungen ist je nach Einheit die Fahrt (hin und/oder zurück), eine angefangene ¼ Stunde, ein Vorgang, Stück etc.

4. Hangarentgelt

Für die Unterstellung eines LFZ in einen gemäß § 12 ZFBO bereitgestellten Hangar des Zivilflugplatzhalters sowie für die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Zivilflugplatzhalter erfolgen und wird gesondert verrechnet. Dies gilt auch für das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Zivilflugplatzhalter.

Schäden, die am LFZ festgestellt werden, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter zu melden. Für nachträglich festgestellte Schäden ist jegliche Haftung des Zivilflugplatzhalters ausgeschlossen.

Weitere Bestimmungen – vor allem für langfristige Unterstellungen – finden sich in der Hangarordnung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H..

IV. EINFÜHRUNGS- UND MARKETINGSUPPORT RICHTLINIEN

für neue Destinationen; für Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtungen bestehender Linienflugdestinationen

Bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Einführungs- und Marketingsupports zu gewähren. Für den grundsätzlichen Anspruch eines Luftfahrtunternehmens auf Gewährung eines Supports bei der Einrichtung eines Entgeltes müssen die Voraussetzungen und Bedingungen lt. Punkt 2.3, Seite 20 erfüllt sein.

1. Allgemeines

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. steht im intensiven und immer stärker werdenden Wettbewerb mit anderen Flughäfen, die sich verstärkt um den Ausbau ihrer Frequenz- und Destinationsangebote bemühen.

Mit den Maßnahmen zur Liberalisierung des europäischen Luftverkehrs bestehen für Fluggesellschaften in Europa freie Marktzugangsbestimmungen und jede Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Verkehrsrechte innerhalb der Europäischen Union auszuüben.

Dies führte zu verstärkten Hub-Bildungen, die in den kommenden Jahren die Konkurrenz zwischen den Flughäfen noch wesentlich verstärken wird.

Aus diesem Grund möchte die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bereits heute neben den vorhandenen Qualitätskriterien Anreize schaffen, um Luftverkehrsgesellschaften dazu zu bewegen, neue Destinationen mit Innsbruck zu verbinden und Frequenzen nach und von Innsbruck auszubauen.

Die bestehende Regelung wird im Rahmen der EU-Leitlinien in Bezug auf Wettbewerbsrecht und Beihilfenrecht in einer allgemein gültigen, transparenten, jährlich degressiv sinkenden und nichtdiskriminierenden Weise neu adaptiert.

Damit soll gewährleistet werden, dass mittelfristig eine positive und nachhaltige Rendite für die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erwirtschaftet wird, die über den Kosten der Förderung liegt.

2. Wachstumsincentive

2.1 Einleitung

Mit nachstehendem Angebot möchte die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. allen im **Linienflugverkehr** Innsbruck bedienenden Fluggesellschaften ein transparentes und nicht diskriminierendes Angebot unterbreiten, das zur Förderung der Aufnahme neuer Destinationen (Einführungs- und Marketingsupport für neue Destinationen), die Erweiterung von bestehenden Linienflugdestinationen durch bereits operierende Fluggesellschaften (Einführungs- und Marketingsupport für Frequenzerweiterung) und die Verdichtung von Flugfrequenzen (Einführungs- und Marketingsupport für Frequenzverdichtung) auf einer bestehenden Linienflugdestination durch eine weitere Fluggesellschaft genutzt werden soll. Dies geschieht auch im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlich schwierige Situation der Luftverkehrswirtschaft der letzten und auch kommenden Jahre.

2.2 Zielsetzung

Der Einführungs- und Marketingsupport für neue Destinationen, Frequenzerweiterung sowie für Frequenzverdichtung zielt darauf ab, nachhaltig

- neue Destinationen ab einer bestimmten Dichte (Sommer mind. 2/7, Winter mind. 3/7)
 - Frequenzerweiterung bei bestehenden Destinationen durch die bereits operierende Fluggesellschaft
 - Frequenzverdichtung bei bestehenden Destinationen durch weitere Fluggesellschaften
- von und nach Innsbruck zu unterstützen, um so den Linienflugverkehr auszubauen.

2.3 Voraussetzungen

2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

Gefördert wird die Aufnahme von Linienflugverbindungen zu neuen Destinationen, die Erweiterung von Frequenzen bzw. die Verdichtung von Frequenzen von Linienflugverbindungen auf bestehenden Strecken, die in weltweiten Computerreservierungssystemen (CRS) bzw. über Internet publiziert und buchbar sind (*siehe Anlage 5: Definition der Linienflugdestinationen*).

90% der zum Beginn der jeweiligen Flugplanperiode geplanten Frequenzen müssen durchgeführt werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf die Förderung für die jeweilige Flugplanperiode.

Die beiden Unterstützungsvarianten sind ausschließlich auf Strecken im Linienflugverkehr zu Destinationen anwendbar, die in der *Anlage 5: Definition der Linienflugdestinationen* angeführt sind.

2.3.2 Einführungs- und Marketingsupport für neue Destinationen und Frequenzerweiterung

Als neue Destination gilt eine Stadt bzw. ein Flughafen, wenn diese Stadt mehrere Flughäfen hat, ohne Anbindung an Innsbruck über die letzten zwei Flugplanperioden mittels Direktflug (nonstop). In Ausnahmefällen gelten auch via-Flüge als neue Destination.

Weiters fällt die Frequenzerweiterung von bestehenden Linienflugdestinationen durch eine bereits operierende Fluggesellschaft ebenfalls unter den Begriff neue Destination.

Die Letztentscheidung über die Definition „neue Destinationen“ obliegt der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

2.3.3 Einführungs- und Marketingsupport Frequenzverdichtung

Als geförderte Frequenzverdichtung gilt, wenn eine weitere Fluggesellschaft eine bereits bestehende Linienflugdestination anfliegt.

2.4 Basisperiode und Wachstumsberechnung

Grundsätzlich wird Frequenzwachstum auf Basis des Vergleiches der regulären / geplanten Frequenzen der jeweiligen Flugplanperiode mit den durchgeführten Frequenzen derselben des Vorjahres berechnet (SuTT mit SuTT, WiTT mit WiTT).

Sofern eine Reduktion von Frequenzen auf einer Strecke vorgenommen wurde, besteht Anspruch auf das Incentive erst, wenn die Anzahl der Frequenzen wieder gleich oder höher ist als vor der Reduktion.

Wurde die Bedienung einer Destination von einer Fluggesellschaft eingestellt, kann diese Fluggesellschaft nach Ablauf von zwei Flugplanperioden das Incentive für die Wiederaufnahme derselben Destination erneut in Anspruch nehmen.

2.5 Einführungs- und Marketingsupport für neue Destinationen, Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtung

Der Einführungs- und Marketingsupport ist ein Prozentsatz des von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. vereinnahmten **Lande-, Fluggast- und Ramp Handling Entgeltes** gemäß jeweils gültiger Entgeltordnung aus physisch durchgeführten Flügen (keine Code-Shares oder durchnummerierte Flüge) sowie ein Fixbetrag für jeden vom Flughafen Innsbruck abfliegenden Passagier (ausgenommen Transitpassagiere).

Als Betriebsjahr gilt Sommer- und Winterflugplanperiode.

Landeentgelt (neue Destinationen, Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtung)

Winterflugplanperiode

15%-ige Reduzierung auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 15%-ige Reduktion gilt für die erste Winterflugplanperiode und sinkt pro Winterflugplanperiode um jeweils 3% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Wird das Regionalentgelt angewendet, wird die Reduktion für das Landeentgelt nicht zusätzlich gewährt.

Sommerflugplanperiode

30%-ige Reduzierung auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 30%-ige Reduktion gilt für die erste Sommerflugplanperiode und sinkt pro Sommerflugplanperiode um jeweils 6% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Wird das Regionalentgelt angewendet, wird zusätzlich eine Reduktion auf das Landeentgelt (Regionalentgelt) von 15% gewährt, welche pro Sommerflugplanperiode um jeweils 3% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren sinkt.

Fluggastentgelt (neue Destinationen, Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtung)

Winterflugplanperiode

15%-ige Reduzierung auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 15%-ige Reduktion gilt für die erste Winterflugplanperiode und sinkt pro Winterflugplanperiode um jeweils 3% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Wird das Regionalentgelt angewendet, wird die Reduktion für das Fluggastentgelt nicht zusätzlich gewährt.

Sommerflugplanperiode

30%-ige Reduzierung auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 30%-ige Reduktion gilt für die erste Sommerflugplanperiode und sinkt pro Sommerflugplanperiode um jeweils 6% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Wird das Regionalentgelt angewendet, wird zusätzlich eine Reduktion auf das Fluggastentgelt von 15% gewährt, welche pro Sommerflugplanperiode um jeweils 3% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren sinkt.

Ramp Handling (neue Destinationen, Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtung)

Winter- und Sommerflugplanperiode

10%-ige Reduzierung auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 10%-ige Reduktion gilt für die ersten beiden Perioden und sinkt pro zwei Perioden um jeweils 2% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Ramp Handling (neue Destinationen, Frequenzerweiterung, OFF PEAK)

Winterflugplanperiode

Zusätzliche Reduktion von 50% auf das bereits reduzierte Ramp Handling Entgelt auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 50%-ige Reduktion gilt für die erste Winterflugplanperiode und sinkt pro Winterflugplanperiode um jeweils 10% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Sommerflugplanperiode

Zusätzliche Reduktion von 70% auf das bereits reduzierte Ramp Handling Entgelt auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 70%-ige Reduktion gilt für die erste Sommerflugplanperiode und sinkt pro Sommerflugplanperiode um jeweils 14% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Ramp Handling (Frequenzverdichtung, OFF PEAK)

Winterflugplanperiode

Zusätzliche Reduktion von 30% auf das bereits reduzierte Ramp Handling Entgelt auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 30%-ige Reduktion gilt für die erste Winterflugplanperiode und sinkt pro Winterflugplanperiode um jeweils 6% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Sommerflugplanperiode

Zusätzliche Reduktion von 50% auf das bereits reduzierte Ramp Handling Entgelt auf Basis der zum Abrechnungszeitraum gültigen Entgeltordnung. Die 50%-ige Reduktion gilt für die erste Sommerflugplanperiode und sinkt pro Sommerflugplanperiode um jeweils 10% bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Marketingsupport pro Passagier (neue Destination, Frequenzerweiterung und Frequenzverdichtung)

Winter- und Sommerflugplanperiode

Für jeden abfliegenden Passagier wird ein Betrag von EUR 10,00 gewährt. Diese Reduktion gilt für die ersten beiden Perioden und sinkt pro zwei Perioden um jeweils EUR 2,00 bis zum Auslaufen nach 5 Jahren.

Allgemein

Die Incentives werden an den Verkehrstagen (VT) 1,2,3,4,5 gewährt, ausgenommen sind die Verkehrstage 6 und 7 sowohl in der Winterflugplanperiode als auch in der Sommerflugplanperiode. Als Abfertigung in Off Peak Zeiten gelten Ramp Handling Leistungen an den Verkehrstagen 1,2,3,4,5 in der Zeit von 09:00 Uhr (früheste Landung) bis 18:00 Uhr (spätester Start), es gilt die geplante Zeit.

Die Letztentscheidung über Off Peak Zeiten obliegt der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

2.6 Verrechnung

Die Abrechnung der Flughafengebühren erfolgt wöchentlich, die jeweiligen Gutschriften werden am Monatsende erstellt und dem bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. geführten Kundenkonto der jeweiligen Fluggesellschaft gutgeschrieben.

2.7 Grundsätze

Das Angebot über diese beiden Incentivearten kann von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich die **Letztentscheidung** bezüglich der Anwendbarkeit dieser Einführungs- und Marketingsupports vollumfänglich, unter Ausschluss von Rechtsmitteln, vor.

V. MENGENBONIFIKATIONS RICHTLINIE

1. Allgemeines

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. steht im intensiven und immer stärker werdenden Wettbewerb mit anderen Flughäfen, die sich verstärkt um den Ausbau ihrer Frequenz- und Destinationsangebote bemühen.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. hat bereits mit der „Einführungs- und Marketingsupportrichtlinie“ eine Weichenstellung für eine stärkere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Linienfluggesellschaften vorgenommen, die einen Anreiz für die Aufnahme neuer Linienverbindungen und Frequenzerhöhungen von bestehenden Linienverbindungen bietet.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. möchte mit der Mengenbonifikations-Richtlinie einen weiteren Schritt setzen, um Luftverkehrsgesellschaften langfristig und nachhaltig am Flughafen Innsbruck zu halten.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich vor, dieses Angebot einer Mengenbonifikation jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen zu widerrufen.

2. Mengenbonifikation-Incentive

2.1 Einleitung/Zielsetzung

Mit der nachstehenden Mengenbonifikations-Richtlinie möchte die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. allen im **Linienflugverkehr** von und nach Innsbruck operierenden Fluggesellschaften ein faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot unterbreiten, das der nachhaltigen Absicherung bestehender Linienflugverbindungen und der Forcierung von neuen Linienflugverbindungen dienen soll. Dies geschieht auch im Hinblick auf die anhaltend schwierige Situation der europäischen Luftverkehrswirtschaft.

2.2 Voraussetzungen

Gefördert wird die Summe der ankommenden Tonnen pro Kalenderjahr und pro Fluggesellschaft, wobei die abfliegenden Tonnen nicht berücksichtigt werden. Die Unterstützung ist ausschließlich auf Strecken im Linienflugverkehr anwendbar.

2.3 Mengenbonifikation-Incentive

Der Mengenbonifikation-Incentive wird ab einer Jahresleistung von 10.000 Tonnen bis zu einer maximalen Jahresleistung von 30.000 Tonnen im Nachhinein gewährt, d.h. bis 10.000 Tonnen pro Jahr wird kein Mengenbonifikations-Incentive gewährt und über 30.000 Tonnen pro Jahr ist auf Grund der Deckelung ebenfalls kein zusätzlicher Mengenbonifikations-Incentive mehr möglich.

Der Mengenbonifikation-Incentive beträgt **EUR 10,-** pro Tonne MTOM.

2.4 Verrechnung

Die Abrechnung der Flughafengebühren erfolgt wöchentlich, die jeweilige Gutschrift erfolgt jährlich (bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres), und wird dem bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. geführten Kundenkonto der jeweiligen Fluggesellschaft gutgeschrieben.

ANLAGE 1: DEFINITION DER ZENTRALEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

1. Leistungsposition: Lotsen des Flugzeuges bei der Ankunft und beim Abflug

Bereitstellung von:

- Einrichtungen zum Lotsen von Luftfahrzeugen.

Diese Tätigkeit wird aufgrund der betrieblichen Situation als „Zentrale Infrastrukturleistung“ erbracht.

2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme

2.1. Fäkalien

2.1.1. Fäkalienfüllstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Betriebsgebäude (MFH)
- Wasserversorgungsanschluss
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe zur Lagertankbefüllung

2.1.2. Fäkalientleerungsstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Freien
- Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtung)
- Kanalleitungen

2.2. Frischwasser

2.2.1. Frischwasserstation

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche im Betriebsgebäude (MFH)
- Wasserversorgungsanschluss
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Entnahmestellenschrank
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
- Tägliche Tankentleerung
- Wöchentliche Tankreinigung mit Desinfektionsmittel
- ¼-jährliche Wasseruntersuchung

2.2.2. Frischwasserfahrzeug

Bereitstellung von:

- Frischwasserversorgungsfahrzeug

Bereitstellung von:

- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- Elektrischer Energie
- Wärme
- Wasser
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
- Bedienungspersonal

2.3. Zentrale Abfallsammeleinrichtung und Umweltkontrolle

Bereitstellung von:

- Müllabstellplatz
- Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Wertstoffe- bzw. Abfallarten)
- Müllpresse
- Personal für die Kontrolle der Sortenreinheit
- Beleuchtung
- Systemen des nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger

Der Flughafen Innsbruck hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der Luftfahrzeuge hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der Zentralen Infrastruktur dar. Der Flughafen Innsbruck hat seit dem Jahr 2000 ein Umweltkontrollsystem EMAS (Environmental Audit System) installiert. Weiters unterliegt der Flughafen Innsbruck den gesetzlichen Auflagen der Mülltrennung.

3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme samt Gepäckzentrale

3.1. Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug)

Bereitstellung von:

- Manipulationsfläche in der Gepäcksortierhalle
- Gepäckfördersysteme (inkl. Sperrgutband) inkl. dazugehörige Fläche
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlage
- Notwendiges Personal zum Betrieb der Anlage
- Wartung und Instandhaltung
- Elektrische Energieversorgung, Beheizung/Belüftung

3.2. Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft)

Bereitstellung von:

- Ablademanipulationsfläche (überdacht)
- Gepäckausgabebänder
- anteilige Flächen der Ankunftshalle für die Gepäckausgabebänder
- Notwendiges Personal zum Betrieb der Anlage
- Wartung und Instandhaltung
- Elektrische Energieversorgung, Beheizung/Belüftung

4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel

Bereitstellung von:

- Fläche für Lagereinrichtung
- Tanklager für Flugzeugenteisungsmittel, Typ I 60.000 Liter, Typ II 30.000 Liter
- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus Vorratsbehältern für Flugzeugenteisungsmittel mit einem Volumen von 40.000 Litern)
- Wasseraufbereitungsanlage (Entkalkungsanlage)
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge
- Manipulationsfläche für Befüllung

5. Leistungsposition: Check-In Einrichtungen

Bereitstellung von:

- 20 Check-In Schaltern samt notwendigen Einrichtungen
- 2 Sperrgepäck Check-in Schaltern
- Lost-and-Found- und Passagierdienst-/Serviceschalter

Sämtliche oben angeführte Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

ANLAGE 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des IATA STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT (SGHA), Ausgabe Jänner 2013, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des SGHA 2013.

Textelemente, die *kursiv* hinterlegt sind, weichen vom IATA-SGHA 2013 ab.

LEISTUNGSARTEN

Das Leistungsverzeichnis enthält den Leistungsumfang, der am Flughafen Innsbruck erbracht wird. Die Leistungen werden anhand der Kurzzeichen am linken Rand den in Kapitel II und III beschriebenen Entgelten wie folgt zugeordnet:

- LC** im Landeentgelt (Landing Charge) enthalten
- PSC** im Fluggastentgelt (Passenger Service Charge) enthalten
- PRM** im PRM-Entgelt enthalten
- SC** im Sicherheitsentgelt (Security Charge) enthalten
(diese Leistungen werden gemäß LSG § 5 für die Sicherheitsbehörden erbracht)
- ISC** im Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge) enthalten
- PC** im Parkentgelt (Parking Charge) enthalten
- RHC** im Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge) enthalten
- THC** im Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge) enthalten
- CHC** im Frachtentgelt (Cargo Handling Charge) enthalten; wird von der Spedition Kapeller entsprechend der Frachtumschlagsordnung berechnet
- HC** im Hangarentgelt (Hangar Charge) enthalten
- SSC** Leistungen, die nicht in den pauschalierten Entgelten enthalten sind, aber auf Anfrage und nach Maßgabe der Möglichkeiten des Flughafens durchgeführt und gegen gesondertes Entgelt berechnet werden
- X** Leistungen, die am Flughafen Innsbruck üblicherweise nicht erbracht werden, aber angefragt werden können

Das **Vorfeldabfertigungsentgelt (RHC)** und **Verkehrsabfertigungsentgelt (THC)** werden für die Abfertigung von Passagierflugzeugen (Linie und Charter) verrechnet.

Für Flugzeuge der General Aviation wird ein **General Aviation Abfertigungsentgelt (GHC)** verrechnet (Preise laut *Anlage 3: Höhe der Entgelte*).

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

Für eine einmalige Abfertigung, bestehend aus der Ankunft und dem nachfolgenden Abflug desselben Luftfahrzeuges, werden für die folgenden Leistungen die Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung für den Flughafen Innsbruck berechnet (*Anlage 3: Höhe der Entgelte*).

ABSCHNITT 1 – MANAGEMENT AUFGABEN

- 1.1 Repräsentation**
- X 1.1.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) von Garantien
2) von Bürgschaften
zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG
- THC 1.1.2 Kontaktnahme mit den lokalen Behörden.
- THC 1.1.3 Bekanntgabe, dass die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. als Abfertigungs-Agent für die LVG fungiert.
- PSC 1.1.4 Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVGs an alle betroffenen Stellen.
- 1.2 Administrative Aufgaben**
- ISC 1.2.1 Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren
- THC 1.2.2 Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen.
- THC 1.2.3 Vorbereitung, Weiterleitung, Ablegen und Aufbewahrung für eine mit der LVG zu vereinbarende Periode von Mitteilungen/Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung anderer administrativer Aufgaben für folgende Bereiche:
- a) Stationsverwaltung
b) Passagierabfertigung
c) Vorfeldabfertigung
d) Ladekontrolle
e) Flugdurchführung
f) Frachtabfertigung
g) Postabfertigung
h) Unterstützungsleistungen
i) Sicherheitsleistungen
j) Luftfahrzeugwartung
k) andere Leistungen, wie vereinbart
- X
- X
- THC 1.2.4 Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste.
- THC 1.2.5 a) Überprüfung
b) Unterzeichnung
c) Versand
von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührenabrechnungen, Arbeitsaufträgen im Auftrag der LVG.
- 1.2.6 Wenn gesondert vereinbart, rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere von:
- X a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen.
- THC b) Unterbringungs-, Transportkosten, etc.

- 1.3 Überwachung und/oder Koordination von Abfertigungsleistungen**
- SSC 1.3.1 a) Überwachung
b) Koordinierung
von Bodenabfertigungsdiensten, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden.
- X 1.3.2 Bereitstellung eines Turnaround-Koordinators (TRK).
- SSC 1.3.3 Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG informiert werden.
- SSC 1.3.4 Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter.
- SSC 1.3.5 Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Unterlagen der Dienstleister verfügbar und vorbereitet sind.
- SSC 1.3.6 Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Zusammenarbeit mit der Besatzung.
- SSC 1.3.7 Entscheiden über Unregelmäßigkeiten.
- SSC 1.3.8 Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen.
- SSC 1.3.9 Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten und Benachrichtigung der LVG.
- 1.4 Stations Management**
- X 1.4.1 Bereitstellung eines Beauftragten, der als Vertreter für die LVG handelt
a) ausschließlich
b) nicht ausschließlich
- X 1.4.2 Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, die Interessen der LVG in Bezug auf staatliche und lokale Behördenangelegenheiten wahrzunehmen und solche Angelegenheiten zu lösen.
- X 1.4.3 Teilnahme an lokalen Flughafentreffen im Namen der LVG
a) Bericht an die LVG über Ergebnisse/Inhalte solcher Treffen
b) Agieren, Abstimmen und Verpflichtungen im Namen der LVG eingehen.
- 1.4.4 Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist ermächtigt
a) zu beauftragen
b) zu verhandeln
c) Verpflichtungen einzugehen im Namen der LVG bis zu einem Kosten-/Verpflichtungsrahmen wie vereinbart
- SSC 1) Flughafen Lounges
SSC 2) Gepäkauslieferung
SSC 3) Hausdienste
SSC 4) Zeitungsbelieferung
X 5) Wäschereidienste
X 6) Gepäckträger
SSC 7) andere Dienste wie vereinbart
- X 1.4.5 Verhandeln und Sichern von Slots und Flughafeneinrichtungen, soweit verfügbar, im Auftrag der LVG.
- SSC 1.4.6 Kontaktaufnahme mit lokalen oder staatlichen Behörden, um sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Bewilligungen und Lizenzen für jede saisonale/operative Änderung angepasst, verhandelt und im Voraus gesichert sind.
- SSC 1.4.7 Erheben und berichten von Qualitäts-/Leistungskennzahlen (KPI – key performance indicators).
- SSC 1.4.8 Abfertigen des Inhaltes von Posttaschen der LVG.

ABSCHNITT 2 – PASSAGIERDIENSTE

2.1 Allgemeines

- PSC 2.1.1 Erteilung von Informationen an die Passagiere und/oder Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- und/oder Abflugzeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafen-Zubringerdienstes der LVG *über Anzeigen*.
- THC 2.1.2 Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen.
- 2.1.3 Falls von der LVG verlangt,
a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, falls vorhanden, zur Unterstützung für:
- THC 1) unbegleitete Minderjährige (UM)
PRM 2) Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRMs)
SSC 3) VIPs
THC 4) Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs)
THC 5) Abzuschiebende Personen (*nur b*)
PRM 6) Medizinische Spezialtransporte
THC 7) andere, wie von der LVG bekanntgegeben.
Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden.
- THC 2.1.4 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen.
Diese Unterstützung beinhaltet:
1) Essenbons
2) Rebooking
3) Transport
4) Unterkunft
5) Personal
Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden.
- X 2.1.5 Wo anwendbar, Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (*etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen*).
- THC 2.1.6 a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens der Passagiere der LVG
X b) Abwicklung solcher Ansprüche wie mit der LVG vereinbart.
- THC 2.1.7 Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG.
- 2.1.8 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von
- ISC 1) Check-In-Schaltern
ISC 2) Serviceschaltern
X 3) Transferschaltern
SSC 4) Sonderwarteräumen (Lounges)
X 5) Organisation von Gegenständen für die LVG wie zum Beispiel – aber nicht ausschließlich – Teppiche, mobile Beschilderungen, Leitsysteme
SSC 6) anderen Einrichtungen wie vereinbart.
- SSC 2.1.9 Ausführung der folgenden Ticketing-/Verkaufsaktivitäten *im Auftrag der LVG*
a) Reservierungen
b) Ausstellung von Transportdokumenten
c) Zusatzleistungen
d) e-ticketing
e) andere wie festgelegt

	2.2	Abflug
THC	2.2.1	Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem
THC	2.2.2	Kontrolle und Sicherstellung, a) dass die Flugscheine für den Flug/die Flüge gültig sind. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif. An folgenden Plätzen:
THC		1) Check-in-Bereich
X		2) Sonderwarteräume (Lounges)
X		3) Transferschalter
THC		4) Flugsteig
X		5) außerhalb des Flughafens
SSC		6) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.3	a) Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug/die betreffenden Flüge, doch ohne jegliche Haftung für die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist nicht haftbar für Einreisegebühren und/oder Strafen für den Fall von ungültigen Reisedokumenten, oder anderen Vorfällen, die außerhalb der Kontrolle der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. liegen. b) Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden (<i>soweit möglich, Durchführung mit dem lokalen EDV-System</i>). An folgenden Plätzen:
THC		1) Check-in-Bereich
X		2) Sonderwarteräume (Lounges)
X		3) Transferschalter
THC		4) Flugsteig
X		5) außerhalb des Flughafens
SSC		6) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.4	a) Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, b) Eintragen der Gepäcksdaten für 1) den ursprünglichen Flug 2) den/die Anschlussflug/-flüge. An folgenden Plätzen:
THC		(a) Check-in-Bereich
X		(b) Sonderwarteräume (Lounges)
X		(c) Transferschalter
THC		(d) Flugsteig (<i>nur Handgepäck</i>)
X		(e) außerhalb des Flughafens
SSC		(f) sonstigen, wie festgelegt
	2.2.5	Übergepäck a) Feststellen von Übergepäck b) Ausstellen von Übergepäcksscheinen c) Inkasso der Übergepäckgebühren (<i>gegen Kommission</i>) d) Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte An folgenden Plätzen:
THC		1) Check-in-Bereich
X		2) Sonderwarteräume (Lounges)
X		3) Transferschalter
THC		4) Flugsteig
X		5) außerhalb des Flughafens
SSC		6) sonstigen, wie festgelegt

THC	2.2.6	Etikettieren von a) aufgegebenem Gepäck b) Handgepäck für 1) den ursprünglichen Flug 2) den/die Anschlussflug/-flüge. An folgenden Plätzen:
THC		(a) Check-in-Bereich
X		(b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		(c) Transferschalter
THC		(d) Flugsteig
X		(e) außerhalb des Flughafens
SSC		(f) sonstigen, wie festgelegt
ISC	2.2.7	Durchführen der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle. <i>Zusatzkosten für Gepäck-Sonderbehandlung können der LVG verrechnet werden.</i> An folgenden Plätzen:
ISC		a) Check-in-Bereich
X		b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		c) Transferschalter
ISC		d) Flugsteig
SSC		e) sonstigen, wie festgelegt
ISC	2.2.8	Durchführen der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck (OOG – Out of Gauge) von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle. An folgenden Plätzen:
ISC		a) Check-in-Bereich
X		b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		c) Transferschalter
X		d) Flugsteig
SSC		e) sonstigen, wie festgelegt
X	2.2.9	Einheben der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren. An folgenden Plätzen:
		a) Check-in-Bereich
		b) Sonderwarterräume (Lounges)
		c) Transferschalter
		d) Flugsteig
		e) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.10	a) Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG b) Ausgabe von Einsteigekarten c) Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für 1) den ursprünglichen Flug. 2) den/die Anschlussflug/-flüge (<i>soweit EDV-technisch möglich</i>). An folgenden Plätzen:
THC		(a) Check-in-Bereich
X		(b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		(c) Transferschalter
THC		(d) Flugsteig
X		(e) außerhalb des Flughafens
SSC		(f) sonstigen, wie festgelegt

THC	2.2.11	Abwicklung von
X		a) abgewiesenen Beförderungsleistungen (<i>Bericht an LVG</i>)
		b) Entschädigung für abgewiesene Beförderungsleistungen (Denied Boarding Compensation).
		An folgenden Plätzen:
THC		1) Check-in-Bereich
THC		2) Sonderwarterräume (Lounges)
X		3) Transferschaltern
THC		4) Flugsteig
SSC		5) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.12	Leiten der Passagiere
		a) durch die Kontrollen zum Abflugflugsteig.
		b) zum Flughafentransport im Falle einer Abfertigung außerhalb des Flughafens.
THC	2.2.13	Durchführen von Upgrades/Downgrades
		An folgenden Plätzen:
THC		a) Check-in-Bereich
X		b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		c) Transferschaltern
THC		d) Flugsteig
SSC		e) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.14	Abwickeln von Standby-Listen
		An folgenden Plätzen:
THC		a) Check-in-Bereich
X		b) Sonderwarterräume (Lounges)
X		c) Transferschaltern
THC		d) Flugsteig
SSC		e) sonstigen, wie festgelegt
THC	2.2.15	Tätigkeiten beim Flugsteig
		a) Überprüfen des Handgepäcks
		b) Durchführen des Einsteigevorganges
		c) Abgleichen der Passagieranzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug
		d) sonstige Leistungen, wie festgelegt.
THC	2.2.16	a) Einsammeln
		b) Abgleichen
		c) Abwickeln und Versenden
		der Transportdokumente (Flugscheinabschnitte oder andere flugbezogene
		Dokumente), die vom abfliegenden Passagier einbehalten wurden, an die LVG.
SSC	2.2.17	Durchführen der Datenaufbereitung nach dem Abflug
	2.3	Ankunft
RHC	2.3.1	a) Durchführung
		b) Veranlassung der Durchführung
		des Öffnens/Schließens der Flugzeugpassagiertüren.
	2.3.2	Leiten der Passagiere
THC		a) vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen
X		b) die am Flughafen ankommen, zur Abfertigungsstelle außerhalb des Flughafens.
	2.3.3	a) Bereitstellung
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von
X		1) Transferschaltern
THC		2) Verbindungsleistungen
X		3) Wiedereinchecken des Gepäcks.

- THC 2.3.4 Abwicklung verlorener, gefundener oder beschädigter Gegenstände.
a) Bereitstellung oder
b) Veranlassung der Bereitstellung
von
- THC 1) Annahme von Gepäckunregelmäßigkeitsberichten
THC 2) Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem
THC 3) Aufbewahrung von Gepäckverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer
X 4) Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben
THC 5) Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier (*nur b*)
THC 6) Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren
X 7) Reparatur oder Ersatz von beschädigtem Gepäck.

2.4 Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff

- X 2.4.1 Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wie in Punkt 2.1, 2.2 und 2.3 beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird.
- X 2.4.2 Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst.
- X 2.4.3 Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.
- X 2.4.4 Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur.
- X 2.4.5 Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG.
- X 2.4.6 Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG.

ABSCHNITT 3 – VORFELDABFERTIGUNG

3.1 Gepäcksabfertigung

- ISC 3.1.1 Abfertigung des Gepäcks
SSC 1) in der Gepäckszentrale
2) an anderen Orten, wie festgelegt.
- ISC 3.1.2 Vorbereitung für das Laden von
ISC a) Einzelgepäckstücken
ISC b) ULDs
SSC c) an anderen Orten angenommenes Gepäck, wie festgelegt.
- ISC 3.1.3 Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts von
a) Einzelgepäckstücken
b) beladenen ULDs
und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle.
- RHC 3.1.4 Entladen von
a) Einzelgepäckstücken
b) ULDs.
- RHC 3.1.5 Schwerpunktsetzung für den Gepäcktransport zur Gepäcksausgabestelle.
- RHC 3.1.6 Transport zur Gepäcksausgabestelle
a) Gepäck
b) Sperrgepäck

	3.1.7	Transfergepäck
		a) Bereitstellung
		b) Veranlassung der Bereitstellung
RHC		1) Sortierung des Transfergepäckes
ISC		2) Lagerung des Transfergepäckes vor der Weiterleitung für eine vereinbarte Zeit.
X		3) Transport von Transfergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG.
RHC	3.1.8	Abfertigung des Crewgepäckes.
	3.2	Einwinken
ISC	3.2.1	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung
		des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug.
X	3.2.2	Bedienung des automatischen Leitsystems.
	3.3	Parken
LC	3.3.1	a) Bereitstellung
		b) Vorlegen und/oder Entfernen
		der Bremskeile.
	3.3.2	a) Bereitstellung
		b) Anbringen und/oder Entfernen der
X		1) Fahrwerksicherungsstifte
X		2) Triebwerksabdeckungen
X		3) Staudruckmesserabdeckung
X		4) Tragflächenkontrollsperrn
RHC/SSC		5) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen (<i>Luftfahrzeugverzurrungen nur nach Möglichkeit und nach Vereinbarung</i>)
SSC		6) Sicherheitskegel
SSC		7) Sonstiges, wie vereinbart.
	3.4	Zusätzliche Geräte
	3.4.1	a) Bereitstellung
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		c) Bedienung
RHC		1) Bodenstromversorgungsgerät
		(<i>Bereitstellung über 45 Minuten wird extra verrechnet</i>)
X		2) Fixe Bodenstromversorgung
X		3) Kühlgerät
SSC		4) Heizgerät
SSC		5) Startgerät
	3.5	Kommunikation zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel
RHC	3.5.1	Bereitstellung von Sprechgarnituren.
RHC	3.5.2	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel
		a) während des Push-Back
		b) während des Hereinschleppens
		c) während des Startens der Triebwerke
		d) für andere Zwecke

	3.6	Beladen und Entladen	
	3.6.1	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung c) Bedienung von	
RHC		1) Passagiertreppen	
X		2) Flugzeugkanzeltreppen.	
X		3) Passagierbrücken	
	3.6.2	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von	
RHC		1) Passagierbeförderung	
RHC		2) Besatzungsbeförderung (<i>nach Möglichkeit</i>) zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäuden.	
RHC	3.6.3	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung c) Bedienung von Geräten zum Be- und/oder Entladen.	
RHC	3.6.4	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung der Auslieferung oder Aufnahme von 1) Gepäck 2) Mobilitätshilfen beim Luftfahrzeug oder anderen vereinbarten Punkten.	
RHC	3.6.5	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Geräten zur Zusammenstellung und zum Transport von 1) Gepäck 2) allgemeiner Fracht 3) Sonderfracht 4) Post 5) Dokumenten 6) Post der LVG zwischen vereinbarten Punkten am Flughafen.	
X			
RHC	3.6.6	a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG.	
RHC		b) Laden und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug (<i>Zurrmaterial wird gesondert verrechnet</i>).	
SSC		c) Umverteilen der Ladung im Luftfahrzeug.	
RHC		d) Bedienen des bordeigenen Ladesystems.	
RHC		e) Berichten der endgültigen Ladungsverteilung an die Ladekontrolle.	
RHC	3.6.7	Öffnen, Schließen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge. a) Unterdeck b) Hauptdeck	
SSC	3.6.8	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Ballast.	
SSC	3.6.9	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für Ladung, die Spezialbehandlung benötigt (<i>z.B. Wertgegenstände, temperaturempfindliche Sachen</i>) 1) während des Be-/Entladens 2) während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und einem vereinbarten Punkt am Flughafen.	

3.7. Sicherheitsmaßnahmen

- RHC 3.7.1 a) Bereitstellung
1) von tragbaren Feuerlöschern auf motorisierten/selbstangetriebenen Vorfeldgeräten
2) von Vorfeldfeuerlöschern
b) Veranlassung der Bereitstellung von
1) Feuerwehrbereitschaft beim Flugzeug.
- RHC 3.7.2 Durchführen einer Sicherheits-/Vorfeld-Beschädigungsinspektion
a) Türen und Panels und unmittelbare Umgebung dazu
b) andere Überprüfungen wie vereinbart
1) unmittelbar nach der Ankunft
2) unmittelbar vor dem Abflug und Bericht der Ergebnisse an die Crew oder an den Vertreter der LVG.
- RHC 3.7.3 Überprüfung, ob alle Türen und Zugangspanels richtig ge- und verschlossen sind.

3.8. Bewegen des Luftfahrzeuges

- 3.8.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
- RHC 1) Schleppen und/oder Zurückschieben des LFZ
SSC 2) Schleppen des LFZ zwischen anderen Punkten am Flughafen
X 3) Cockpit Bremsenbediener beim Schleppen
SSC 4) Wing-Walker(s)
- RHC 3.8.2 a) Schleppstange ist von der LVG zur Verfügung zu stellen.
b) Schleppstange ist von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. zur Verfügung zu stellen *soweit vorhanden, sonst a).*
c) Lagerung und Wartung der Schleppstange(n), die von der LVG zur Verfügung gestellt sind (*Wartung nur nach Vereinbarung*).

3.9. Außenreinigung

- 3.9.1 Durchführung der Reinigung gemäß schriftlicher Anweisungen der LVG
- RHC a) Fenster der Flugzeugkanzel (nicht für Großraumflugzeuge)
X b) Kabinenfenster
RHC c) Integrierte Flugzeugtreppen
X d) Klappen Flügelvorderseite und -kante
X e) Tragflächen
X 1) Oberseite
X 2) Unterseite
X f) Flaps (ausgefahren)
X 1) Oberseite
X 2) Unterseite
X g) Querruder
X 1) Oberseite
X 2) Unterseite
X h) Triebwerksgondel und -aufhängung
X i) Flugzeugrumpf
X 1) Oberseite
X 2) Unterseite
X j) Leitwerk (horizontal)
X k) Leitwerk (vertikal)
X l) Fahrwerk
X m) Fahrwerksschacht

3.10 Innenreinigung

HINWEIS: Sofern nachstehend nichts anderes definiert wird, handelt es sich bei "Abfall" ausschließlich um "sortierten Abfall" im Sinne des AWG 2002. Die Übernahme von "nicht sortiertem Abfall" ist nur gegen ein gesondertes Entgelt möglich.

- | | | |
|-----|--------|---|
| X | 3.10.1 | a) Reinigung der Flugzeugkanzel, falls vereinbart, unter der Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, |
| RHC | | b) Reinigung der Passagier- und Crew-Kabinen (andere als Flugzeugkanzel) |
| | | 1) Entleeren der Aschenbecher |
| | | 2) Entfernen des Abfalls |
| | | 3) Entfernung von Abfall aus den Gepäckfächern. |
| | | 4) Abwischen der Tische |
| | | 5) Sitze, Sitztaschen und Passagier-Service Einheiten |
| | | 6) Fußboden |
| | | 7) Entleeren der Abfallbehälter |
| | | 8) Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken, Öfen und Arbeitsflächen und angrenzende Flächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettenmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen) |
| | | 9) Entfernung, wie erforderlich, jeglicher Verunreinigung, die durch Luftkrankheit, ausgeschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurden, sowie Anstoß erregende Flecken, soweit möglich. |
| X | | 10)Telefone, Bildschirme und andere Geräte. |
| X | | 11)Innenfenster |
| RHC | 3.10.2 | Entfernen und Entsorgen von |
| | | a) Abfall/Müll |
| | | b) Essen- und Essensmaterialienreste (Bordküchenabfall) |
| | 3.10.3 | Durchführen der Kabinenausrüstung |
| SSC | | a) Betttücher, Bettdecken (zusammenfalten und stapeln auf den dafür vorgesehenen Plätzen). |
| RHC | | b) Ordnen der Sicherheitsgurte |
| SSC | | c) In Ordnung bringen der Kojen einschließlich der Crew-Kojen |
| SSC | | d) Wechseln der Kopflehnenbezüge |
| SSC | | e) Wechseln der Kissenüberzüge |
| SSC | | f) Ergänzen von Toiletteartikeln |
| SSC | | g) Wechseln/Ergänzen von Sitztaschengegenständen |
| SSC | | h) Andere Kabinengegenstände wie vereinbart |
| | | 1) Materialien, die von der LVG beigestellt werden |
| | | 2) Materialien, die von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. beigestellt werden |
| SSC | 3.10.4 | a) Desinfizierung |
| | | b) Deodorierung |
| | | des Luftfahrzeuges mit |
| | | 1) Materialien, die von der LVG beigestellt werden |
| | | 2) Materialien, die von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. beigestellt werden |
| X | 3.10.5 | a) Bereitstellung |
| | | b) Veranlassung der Bereitstellung |
| | | Reinigung bzw. Waschen der |
| | | 1) Kabinengegenstände (Bettüberzüge, Bettdecken, Polsterüberzüge) |
| | | 2) Leintücher/Bettlaken |
| SSC | 3.10.6 | Reinigung von |
| | | a) Laderäumen. |
| | | b) ULDs. |

- 3.11 Toiletteneinigung**
- RHC 3.11.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) Toilettenservice (Entleeren, Reinigen, Spülen, Nachfüllen)
2) Abfallbeseitigung
- 3.12 Wasserservice**
- 3.12.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
SSC 1) Entleeren der Wasserbehälter
RHC 2) Nachfüllen der Wassertanks mit Trinkwasser
RHC 3) Wasserqualitätstests
- 3.13 Kabinenausrüstung**
- SSC 3.13.1 Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch
a) Entfernen
b) Einbau
c) Repositionieren
von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern.
- 3.14 Lagerung von Kabinenmaterial**
- X 3.14.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
von geeigneter Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial der LVG.
- X 3.14.2 Erstellung der Inventur.
- X 3.14.3 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
der Ergänzung des Lagers.
- 3.15 Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung**
- RHC 3.15.1 Ent-/Beladen und Verstauen von Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug.
- SSC 3.15.2 Umladen von Bordverpflegungsladung auf dem Luftfahrzeug
a) zwischen Laderäumen und Bordküchen und umgekehrt
b) zwischen den Bordküchen
- RHC 3.15.3 Transport von Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten (*eine Fahrt inkludiert, jede weitere Fahrt wird zusätzlich verrechnet*).
- 3.16 Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung**
- X 3.16.1 Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit.
- X 3.16.2 Durchführung von Präenteisungs-/Anti-Eis-Kontrollen und berichten des Ergebnisses an die Crew oder an den Vertreter der LVG.
- X 3.16.3 Durchführung der Clear-Ice-Kontrolle
- SSC 3.16.4 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von
1) Anti-Eis-Geräten.
2) Enteisungsgeräten.
- SSC 3.16.5 Bereitstellung von Enteisungs-/Anti-Eis-Flüssigkeit.
- SSC 3.16.6 Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen. *Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.*

- SSC 3.16.7 Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug. *Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.*
- X 3.16.8 Überwachen der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten.
- SSC 3.16.9 Durchführen der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die Ergebnisse. *Nur visuelle Kontrolle.*
- SSC 3.16.10 Fertigstellen der Dokumentation wie von der LVG vorgegeben.

ABSCHNITT 4 – LADEKONTROLLE UND FLUGABWICKLUNG

4.1 Ladekontrolle

- THC 4.1.1 Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden und vice versa.
- THC 4.1.2 a) Erstellung
b) Unterzeichnung
von Dokumenten und Informationen, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten wenn:
1) Die Ladekontrolle von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. durchgeführt wird.
2) Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. liefert Inputs/Updates, wenn die Ladekontrolle von der LVG oder von Dritten durchgeführt wird.

4.2 Nachrichtenübermittlung

- THC 4.2.1 Information aller betroffenen Stellen bezüglich der Bewegungen von LFZ der LVG.
- THC 4.2.2 a) Erstellung, Empfang, Bearbeitung und Absendung sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erbrachten Dienstleistungen. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, den Absender-Code der LVG oder den Zweiunterschriften-Ablauf zu verwenden.
b) Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen. *Übermittlungsgebühren können der LVG weiterverrechnet werden.*
- THC 4.2.3 a) Bereitstellung
b) Bedienung
von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG.

4.3 Flugbetriebsdienst

- THC 4.3.1 Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden wie vereinbart.
- THC 4.3.2 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation
1) an einem Platze am Flughafen wie vereinbart
2) an anderen Plätzen am Flughafen
- THC 4.3.3 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
des Transportes von flugspezifischen Dokumenten zum LFZ und Einholung von Unterschriften vom Kapitän wo anwendbar.
1) an einem Platze am Flughafen wie festgelegt
2) an anderen Plätzen am Flughafen

- X 4.3.4 a) Analyse der betrieblichen Bedingungen und Vorbereitung
THC b) Anforderung
X c) Unterzeichnung
THC d) Zurverfügungstellung
des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG.
1) an einem Platze am Flughafen wie festgelegt
2) an anderen Plätzen am Flughafen
3) während des Fluges
- X 4.3.5 a) Vorbereiten
X b) Anfordern
X c) Unterzeichnen
X d) Ablegen
des Flugplanes der Flugsicherung
1) an einem Platze am Flughafen wie festgelegt
2) an anderen Plätzen am Flughafen
- X 4.3.6 a) Einholen
b) Verwalten
der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung.
1) an einem Platze am Flughafen wie festgelegt
2) an anderen Plätzen am Flughafen
- X 4.3.7 Erteilung der entsprechenden Flugberatung an die Besatzung.
- X 4.3.8 a) Vorbereiten
b) Unterzeichnen
c) Übermitteln
1) des Betankungsauftrages
2) des Treibstofflieferscheines
- X 4.3.9 Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten.
- X 4.3.10 Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen.
- 4.4 Besatzungsbetreuung**
- X 4.4.1 Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind.
- 4.4.2 Organisation von Hotelunterkünften für übernachtende Besatzungen
X a) planmäßig
THC b) nicht planmäßig
- X 4.4.3 a) Bereitstellung
THC b) Veranlassung der Bereitstellung
eines (*nicht planmäßigen*) Besatzungstransportes zu/von Orten außerhalb des Flughafens.
- X 4.4.4 Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen.
- THC 4.4.5 Kontaktaufnahme mit
1) Hotel(s)
2) Besatzungstransportfirmen
für Besatzungsanfragen und Abholzeiten.
- X 4.4.6 a) Vorbereitung der Spesenabrechnungsformulare
b) Bezahlung der Spesenabrechnung
- X 4.4.7 Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung.

ABSCHNITT 5 – FRACHT UND POST

HINWEIS: Leistungen gemäß Artikel 5.1.2 bis 5.5.4 werden nicht von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. sondern von Kapeller Int. Spedition Ges.m.b.H. erbracht und gemäß der gültigen Frachturnschlagsordnung verrechnet.

Diese Leistungen werden ohne Haftung für die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. durchgeführt.

5.1 Fracht- und Postabfertigung – Allgemeines

- RHC 5.1.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) Warenumschlags- und Lagereinrichtungen
2) Warenumschlagsgeräte
3) Warenabfertigungsleistungen
4) allgemeine Fracht
5) Sonderfracht
6) Spezielle Frachtprodukte
7) Post
8) Diplomatenpost
9) Diplomatenfracht
(10) Interne Fracht/Post der LVG
- CHC 5.1.2 a) Ausgabe
b) Beschaffung
c) Zurverfügungstellung an die LVG des Versandscheines für die Fracht
- CHC 5.1.3 Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur
a) Vermeidung von Diebstahl oder Beschädigung der Fracht und Post der LVG, die sich im Gewahrsam der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. befindet.
b) Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände.

5.2 Zollkontrolle

- CHC 5.2.1 a) Erstellung der Zollunterlagen
CHC b) Einholen der Zollgenehmigung
CHC c) Fracht unter Zollaufsicht stellen
CHC d) Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen für
1) Importfracht
2) Exportfracht
3) Transferfracht

5.3 Abfertigung der Dokumente

- X 5.3.1 a) Ausstellung des Luftfrachtbriefes
CHC b) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes.
CHC c) Überprüfung des Sicherheitsstatus der betroffenen Fracht und Schritte gemäß Anweisung der LVG ergreifen.
CHC d) Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG.
CHC e) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe an die LVG.
CHC f) Erstellung der Frachtmanifeste.
CHC g) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladeinformationen.

- CHC h) Zurücksendung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Versender, versehen mit den Flugdetails.
- CHC i) Überprüfung und/oder Eingabe der Frachtdaten in das System der LVG und/oder Regierungs-/Zollsystem wie vereinbart.
- CHC 5.3.2 a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen.
b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten.
- CHC 5.3.3 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung der
1) Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief
2) Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief
3) Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten.
- CHC 5.3.4 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung des
1) Transportes fracht-/postbezogener Dokumente von/zu vereinbarten Orten und dem LFZ.
- 5.4 Physische Abfertigung Export-/Importfracht**
- CHC 5.4.1 Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass
a) maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und ausgefüllt sind
b) händisch ausgefüllte Frachtanhänger angebracht sind
c) die Ladungen "fertig zum Transport" sind
d) Gewicht und Volumen und Anzahl der Frachtstücke der Sendungen kontrolliert sind
e) Die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Bestimmungen über gefährliche Güter (DGR), die IATA Bestimmungen über lebende Tiere (LAR), und andere eingehalten werden.
- CHC 5.4.2 Auflistung und Zusammenstellung der Fracht für den Transport.
- CHC 5.4.3 Vorbereitung der
a) Einzelfrachtstücke
b) ULDs unter Verwendung von
1) Aufbaumaterial von der LVG
2) Aufbaumaterial von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
und Feststellung
(a) des Gesamtgewichtes
(b) des Volumens
(c) der ULD-Kontur
und Bekanntgabe der endgültigen Daten an die Ladekontrolle.
- CHC 5.4.4 Durchführung der Annahmeüberprüfung von vorgebauten ULDs, wenn angenommen, Feststellung
a) des Gesamtgewichtes
b) des Volumens
c) der ULD-Kontur
und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle.
- CHC 5.4.5 a) Aufladen der Exportfracht auf die Fahrzeuge.
b) Zusammenstellung der Fracht für den Transport zum LFZ.
- CHC 5.4.6 1) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen.
2) Abbauen der ULDs.
3) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste.
4) Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten.

- CHC 5.4.7 Be-/Entladen von LKWs
a) Überprüfung der Siegel, ob diese bei Import-LKW unbeschädigt sind
b) Entladung der LKWs vor der Frachtannahme und Verbringung der Fracht in das Warenlager.
c) Beladung der Export-LKWs nach der formellen Freigabe durch das Warenlager
d) Anbringung der Siegel
Der LKW wird von oder im Namen der LVG betrieben.
- 5.5 Transfer-/Transitfracht**
- CHC 5.5.1 Identifikation der Transfer-/Transitfracht.
- CHC 5.5.2 Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch eine andere LVG befördert werden soll.
- CHC 5.5.3 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG
1) auf dem Flughafen
2) außerhalb des Flughafens.
- CHC 5.5.4 Annahme/Vorbereitung von
a) Transferfracht
b) Transitfracht
zur weiteren Beförderung.
- 5.6 Post**
- X 5.6.1 Überprüfung der
a) eingehenden
b) ausgehenden
Post anhand der Postdokumente.
- X 5.6.2 Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich
- X 5.6.3 Transport der Post
a) vom Frachtlager zur Posteinrichtung
b) von der Posteinrichtung zum Frachtlager
1) am Flughafen
2) außerhalb des Flughafens
zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde
- X 5.6.4 Abfertigung und Überprüfung der Transferpost mit den Begleitdokumenten
- X 5.6.5 Vorbereitung der
a) Einzelpoststücke
b) ULDs
und Feststellung des
1) Gesamtgewichtes
2) Volumens
3) ULD-Kontur
und Bekanntgabe der endgültigen Daten an die Ladekontrolle.
- X 5.6.6 Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente.

ABSCHNITT 6 – UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

6.1 Unterbringung

- Miete 6.1.1 Zurverfügungstellung an die LVG.
a) Büros
b) Lagerflächen
c) sonstige Räumlichkeiten wie vereinbart

6.2 Automatisierung/Computer-Systeme

- ISC 6.2.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
THC c) Bedienung
von Computern und anderen Geräten (wie vereinbart), die den Zugang erlauben zum
1) System der LVG – c) *nur nach Schulung des Personals durch die LVG*
2) System der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
3) zu anderen Systemen

- 6.2.2 Bereitstellung folgender Funktionen im
a) System der LVG
b) System der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
c) in anderen Systemen
für

- THC 1) Trainingsprogramme
THC 2) Passagier-Reservierung und Verkauf
THC 3) Passagier-Service
THC 4) Gepäckzusammenführung
THC 5) Gepäckverfolgung
THC 6) Betriebsdienst, Ladekontrolle
CHC 7) Fracht-Reservierung und Verkauf
CHC 8) Frachtabfertigung
X 9) Postabfertigung
X 10)Wartungsberichte
X 11)andere Tätigkeiten

- X 6.2.3 Betreuung von Check-In Automaten
a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von
1) Lagerkontrolle
2) Lagerbefüllung
3) Datenhosting
4) routinemäßige Wartung
5) Service und Reparaturen
6) andere Leistungen, wie vereinbart

6.3 Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs)

- 6.3.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
von entsprechenden Lagerflächen für ULDs
RHC 1) Passagier-ULDs
CHC 2) Fracht-ULDs
CHC 3) Post-ULDs
RHC 4) sonstige ULDs

- RHC 6.3.2 Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Beschädigung, Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. befinden. Unverzögliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs. *(Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. durchgeführt.)*
- SSC 6.3.3 a) Durchführung von ULD-Inventuren und Bearbeitung von den dazugehörigen Aufzeichnungen.
b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM)
- SSC 6.3.4 Erstellung von Übernahmebestätigungen (LUC) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter dritter Unternehmen und Verteilung von Kopien.
- SSC 6.3.5 Abwicklung von ULD-Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten.
- 6.4 Treibstoffanlage (Lager)**
- THC 6.4.1 Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber
- X 6.4.2 a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.
b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.
- 6.5 Be-/Enttankungsvorgang am Vorfeld**
- Leistungen gemäß Artikel 6.5.2 bis 6.5.9 werden vom örtlichen Treibstofflieferanten erbracht.*
- THC 6.5.1 Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten
- X 6.5.2 Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung. Durchführung von Wasserkontrollen.
- X 6.5.3 Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes.
- X 6.5.4 Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung.
- X 6.5.5 Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks.
- X 6.5.6 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von genehmigter Be- und Enttankungsausrüstung.
- X 6.5.7 Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Treibstoff gemäß der Anforderung des von der LVG benannten Vertreters.
- X 6.5.8 Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge.
- X 6.5.9 Übergabe der ausgefüllten Treibstoffbestellung an den von der LVG benannten Vertreter.

- 6.6 Zubringerdienst**
- X 6.6.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung für den Transport von
1) Passagieren
2) Gepäck
3) Fracht
4) Post
5) leeren Ladungseinheiten (ULDs)
6) Sonstigem
zwischen
(a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude.
(b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten.
(c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf demselben Flughafen.
- 6.7 Bordverpflegung – Kontaktnahme und Verwaltung**
- THC 6.7.1 Kontaktnahme mit den Bordverpflegungslieferfirmen der LVG.
- THC 6.7.2 Behandlung von Anfragen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden.

ABSCHNITT 7 – SICHERHEIT

- 7.1 Passagier- und Gepäckkontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung**
- Die mit ‚SC‘ gekennzeichneten Leistungen werden gemäß Luftsicherheitsgesetz (LSG) 2011, § 5 (1) für die Sicherheitsbehörden erbracht.)*
- THC 7.1.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen.
2) der Sicherheitsbefragungen (*Auflegen der Sicherheitsfragen und Hinweis*).
- SC 7.1.2 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck.
2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck.
3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck.
4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck.
5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck.
- SC 7.1.3 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren.
2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck.
3) der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck.
- 7.1.4 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
- THC 1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen.
THC 2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck.
THC 3) der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere.
RHC 4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind.

	7.2	Fracht und Post	
	7.2.1	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung	
SC		1) der Kontrolle des Zuganges zum Luftfrachtbereich.	
SC		2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post.	
SC		3) der physischen Untersuchung von Fracht.	
SSC		4) des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume.	
SC		5) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post.	
X		6) einer Dekompressions-/Druckkammer	
	7.3	Bordverpflegung	
	7.3.1	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung	
SC		1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten.	
X		2) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung.	
SC		3) der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegungshebeeinrichtungen.	
X		4) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter.	
X		5) der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Beladen.	
X		6) Versiegelung von Bordverpflegungsfahrzeugen	
	7.4	Vorfeld	
SC	7.4.1	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung der Zutrittskontrolle zu	
		1) Luftfahrzeugen	
		2) ausgewiesenen Bereichen.	
	7.4.2	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung	
X		1) der Durchsuchung	
		2) der Bewachung von	
X		3) der Versiegelung von	
SSC		(a) Luftfahrzeugen	
SSC		(b) ausgewiesenen Bereichen	
SC		(c) Gepäck in der Gepäckzentrale	
SSC	7.4.3	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal	
		1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten.	
		2) während des Be- und Entladen des Luftfahrzeuges.	
	7.5	Zusätzliche Sicherheitsdienste	
SSC	7.5.1	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten.	

ABSCHNITT 8 – LUFTFAHRZEUGWARTUNG

8.1 Regelmäßige Dienste

- X 8.1.1 Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge und anderer operationeller Dokumente der LVG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß diesem LVZ.
- X 8.1.2 Durchführung der linienmäßigen Wartung gemäß den aktuellen Anweisungen der LVG.
- X 8.1.3 Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung.
- X 8.1.4 Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekten, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch.
- X 8.1.5 Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion.

8.2 Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten

- X 8.2.1 a) Durchführung
b) Überwachung
des Nachfüllbetriebes.
- X 8.2.2 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung
c) Bedienung
spezieller Nachfüllgeräte.
- X 8.2.3 Abwischen von überflüssigem Öl von den Triebwerksgondeln.
- X 8.2.4 Triebwerksöl wird von der LVG bereitgestellt.
- X 8.2.5 Triebwerksöl wird von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bereitgestellt.
- X 8.2.6 Hydraulikflüssigkeit wird von der LVG bereitgestellt.
- X 8.2.7 Hydraulikflüssigkeit wird von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bereitgestellt.

8.3 Außerordentliche Dienste

- X 8.3.1 Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind. Aufwendigere Reparaturen müssen beiderseitig vereinbart werden.
- X 8.3.2 Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten.
- X 8.3.3 Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG.
- X 8.3.4 a) Bereitstellung oder
b) Veranlassung der Bereitstellung
technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß.
- X 8.3.5 Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft.

8.4 Materialbehandlung

- X 8.4.1 a) Einholung der Zollfreigabe für
b) Verwaltung der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG.
- X 8.4.2 Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG.
- Miete 8.4.3 Bereitstellung eines Lagerraumes für die Lagerung der Ersatzteile und/oder Geräte der LVG.

8.5 Park- und Hangarflächen

- 8.5.1 a) Bereitstellung
b) Veranlassung der Bereitstellung von
 - 1) Luftfahrzeugabstellflächen
 - 2) Hangarflächen
- PC
HC

ABFERTIGUNGSLEISTUNGEN – GENERAL AVIATION

Für die nachfolgend genannten Leistungen wird ein Allgemeines Abfertigungsentgelt gemäß *Anlage 3: Höhe der Entgelte* verrechnet.

Je nach Art und Umfang der Abfertigung wird das Entgelt für „**Handling light**“ oder „**Handling full**“ verrechnet. Die Zuordnung der einzelnen Leistungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle (**Leistungskatalog**), wobei für eine Abfertigung mit mehr als 2 Leistungen, welche unter die Kategorie „Handling light“ fallen, immer das Entgelt für „Handling full“ verrechnet wird.

Luftfahrzeuge ab 13 t MTOM sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen und es wird zumindest das Entgelt für „Handling light“ berechnet.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

HANDLING LIGHT	Begleitung Passagiere und Besatzung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft	HANDLING FULL
	Hilfestellung bei behördlicher Abfertigung (Pass- und Zollkontrolle)	
	Hilfestellung bei Flugvorbereitung (Crew Briefing, MET, NOTAMs, Company Flightplan, Slot Überwachung etc.)	
	Hilfestellung bei der Bestellung von Leihwagen oder Hubschraubern	
	Kontaktaufnahme mit dem lokalen Treibstofflieferanten	
	Kontaktaufnahme mit dem lokalen Cateringlieferanten (für Cateringbestellung, Geschirrrreinigung, Entsorgung etc.)	
Gepäckservice (Be-/Entladung und Beförderung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft)		
Stromversorgungsgerät (GPU) - max. 45 Minuten, darüber hinaus Extraverrechnung		
Müllentsorgung (nur sortierter Müll), Extraverrechnung für nicht sortierten Müll		
Kabinenreinigung		
Wasser- und Toilettenservice		
Ent-/Beladen und Verstauen von Bordverpflegungsladung		
Bestellung des Transportfahrzeuges für Passagiere und Crew (nach Möglichkeit) (Taxi, Limousinen-Service)		
Hotelreservierungen für Crew (Kreditkarte erforderlich)		
Organisation zusätzlicher Sicherheitsleistungen, z.B. 24 Stunden Flugzeugbewachung (Entgelt exkl.)		

Zusätzliche Leistungen werden als Einzelleistungen erbracht und verrechnet (*Anlage 3: Höhe der Entgelte*).

ANLAGE 3: HÖHE DER ENTGELTE

Die mit *) gekennzeichneten Entgelte sind behördlich genehmigte Entgelte (genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Grundlagen).

1. Landeentgelt *)

a) bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht (MTOM):

MTOM		EUR
	bis 1.000 kg	8,57
über 1.000 kg	bis 1.500 kg	15,22
über 1.500 kg	bis 2.000 kg	25,31
über 2.000 kg	bis 2.500 kg	42,00
über 2.500 kg	bis 3.000 kg	50,33
über 3.000 kg	bis 3.500 kg	58,80
über 3.500 kg	bis 4.000 kg	67,02

b) ab 4.001 kg Höchstabfluggewicht (MTOM):

MTOM		EUR
über 4 t	bis 10 t	16,85
über 10 t	bis 200 t	15,65
über 200 t	bis 270 t	13,82
über 270 t	bis 320 t	12,98
über 320 t		11,72

Das Entgelt wird pro Landung je angefangener Tonne Höchstabfluggewicht (z.B. 4.001 kg = 5 t) berechnet, darf jedoch nicht weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe betragen.

c) Regionalentgelt 85 % von b)

d) Zuschlag je Landung abhängig von der Lärmklasse:

Lärmklasse	EUR
Lärmklasse I	1.151,53
Lärmklasse II	690,92
Lärmklasse III	345,45
Lärmklasse IV	0,00

2. Fluggastentgelt inklusive PRM-Entgelt *)

Die Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste. Das Entgelt wird in Verbindung mit dem PRM-Entgelt (**EUR 0,57** pro Fluggast) eingehoben.

Gewerbliche + Nichtgewerbsmäßige Flüge			EUR
	bis 2 t	kein Fluggastentgelt	
	bis 4 t	International	10,62
	bis 4 t	National	9,39
über 4 t	bis 10 t	International+National	14,95
über 10 t		International+National	15,90
über 10 t		Regional	13,68
		Transferentgelt	7,41

3. Sicherheitsentgelt *)

Der Zuschlag beträgt pro abfliegendem Passagier, für den auch ein Fluggastentgelt zu entrichten ist, **EUR 16,06**.

Für das Jahr 2018 wird den Nutzern ein einmaliger Abschlag in der Höhe von **EUR 1,56** gewährt.

4. Infrastrukturentgelt *)

a) Luftseitig

Gruppe	MTOM		EUR
1		bis 13 t	34,31
2	über 13t	bis 18 t	59,69
3	über 18 t	bis 25 t	70,16
4	über 25 t	bis 45 t	113,82
5	über 45 t	bis 58 t	175,48
6	über 58 t	bis 79 t	220,17
7	über 79 t	bis 100 t	260,40
8	über 100 t	bis 130 t	312,59
9	über 130 t	bis 155 t	338,18
10	über 155 t	bis 200 t	469,63
11	über 200 t	bis 270 t	579,99
12	über 270 t		814,39

b) Landseitig

Die Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste, für die auch ein Fluggastentgelt eingehoben wird, und beträgt **EUR 1,86** pro abfliegendem Fluggast.

c) Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 13 t MTOM, bei denen eine Abfertigungsleistung lt. Leistungskatalog (siehe Seite 51) erbracht wird oder als Einzelleistung verrechnet wird, kommt ein Infrastrukturpauschalentgelt von **EUR 30,11** zur Anwendung.

d) Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 13 t MTOM sind dann vom Infrastrukturentgelt ausgenommen, wenn sie lediglich die Leistung „Lotsen des LFZ bei der Ankunft und beim Abflug (Follow me)“ in Anspruch nehmen.

5. Parkentgelt *)

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

MTOM		
	bis 4 t	20%
über 4 t	bis 10 t	15%
des jeweils zutreffenden Landeentgelts (Berechnung pro angefangener Tonne Höchstabflugsgewicht)		
über 10 t		10%
des jeweils zutreffenden Landeentgelts, jedoch nicht weniger als der Satz bis 10 t (Berechnung pro angefangener Tonne Höchstabflugsgewicht)		

6. Entgelt für Betriebszeitenerweiterung*)

Das Entgelt für die Erweiterung der Betriebszeiten außerhalb der genehmigten Betriebszeiten (gemäß ZFBB, Kapitel 4, 4.1) beträgt pro angefangene Viertelstunde (= 15 Minuten) **EUR 114,20** und ist unabhängig von anderen Entgelten zu entrichten (siehe Kapitel I, Artikel 8).

7. Entgelte für Bodenabfertigungsdienste

a) Das Abfertigungsentgelt für **Passagierflugzeuge** (Linien- und Charterflüge) beträgt je Vorgang:

Entgelt- gruppe	MTOM		RHC	THC
			EUR	EUR
1		bis 13 t	202,50	150,90
2	über 13 t	bis 18 t	327,60	237,20
3	über 18 t	bis 25 t	385,40	279,10
4	über 25 t	bis 45 t	616,60	446,50
5	über 45 t	bis 58 t	954,50	687,40
6	über 58 t	bis 79 t	1.199,60	866,00
7	über 79 t	bis 100 t	1.411,60	1.013,40
8	über 100 t	bis 130 t	1.692,90	1.215,40
9	über 130 t	bis 155 t	1.973,50	1.426,00
10	über 155 t	bis 200 t	2.542,20	1.829,70
11	über 200 t	bis 270 t	3.384,90	2.420,20
12	über 270 t		4.752,80	3.389,90

- b) Das Abfertigungsentgelt für Flüge der **General Aviation** beträgt je Vorgang:

Entgelt- gruppe	MTOM		Handling „light“	Handling „full“
			EUR	EUR
0		bis 5 t	90,00	226,00
1	über 5 t	bis 13 t	113,00	283,00
2	über 13 t	bis 18 t	158,00	395,00
3	über 18 t	bis 25 t	186,00	465,00
4	über 25 t	bis 45 t	298,00	744,00
5	über 45 t	bis 58 t	460,00	1.149,00
6	über 58 t	bis 79 t	578,00	1.446,00
7	über 79 t	bis 100 t	679,00	1.698,00
8	über 100 t	bis 130 t	814,00	2.036,00
9	über 130 t	bis 155 t	952,00	2.380,00
10	über 155 t	bis 200 t	1.224,00	3.060,00
11	über 200 t	bis 270 t	1.625,00	4.064,00
12	über 270 t		2.280,00	5.700,00

Luftfahrzeuge ab 13 t MTOM sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen und es wird zumindest das Entgelt für Handling „light“ berechnet.

- c) Ermäßigung bei technischer Landung 50%
- d) Zuschlag bei Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge 50%
- e) Stromversorgungsgerät für Passagierflugzeuge bis zu 45 Minuten frei, darüber hinaus Berechnung laut Einzelleistungsverzeichnis (Punkt 9). Für Flugzeuge der General Aviation gilt der Leistungskatalog (siehe Seite 51).
- f) kein Zuschlag für Abfertigung an Feiertagen oder Wochenenden
- g) Zuschlag für getrennte Abfertigung 20% (gilt nur für Abfertigung von Passagierflugzeugen)
- Landung und Start eines Flugzeuges stehen nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.).
 - Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.
- h) Abfertigung für Fracht- und Postflugzeuge auf Anfrage

8. Hangarentgelt

a) Das Entgelt beträgt:

MTOM		EUR
	bis 4000 kg	10,40
je angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode.		
über 4 t	bis 10 t	20,70
über 10 t		22,20
je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode.		

b) Monatspauschalentgelt (mindestens 20 Tage):

MTOM		EUR
	bis 4000 kg	185,90
je angefangene 500 kg und Kalendermonat.		
über 4 t	bis 10 t	303,90
über 10 t		331,00
je angefangene Tonne und Kalendermonat.		

Nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze über schriftliches Ansuchen.

c) Einmaliges Ein- bzw. Ausbringen

MTOM		EUR
	bis 2.000 kg	9,00
über 2.000 kg	bis 4.000 kg	17,90
über 4.000 kg	bis 10.000 kg	35,90
über 10.000 kg		71,90

9. Entgelte für Einzelleistungen

Nicht angeführte Leistungen werden auf Anfrage kalkuliert.

Die Preise für Enteisungsmittel werden als Anhang zu dieser Anlage 3 veröffentlicht und sind auf der Homepage der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. veröffentlicht.

Leistungen	Bemessungsgrundlage		EUR
	Einheit	Stunden	
1. Arbeitskräfte			
Gerätebediener/Facharbeiter/Feuerwehrmann		0,25	15,30
Leistungen gem. Pkt. 7.4 (Bewachung LFZ)		1,00	37,90
Zuschlag außerhalb Betriebszeiten 100%			
2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters			
Cateringwagen	Fahrt		37,20
Enteisungsgerät / Hubsteiger 2 Gerätebediener für Enteisungsgerät inkludiert		0,25	63,60
Feuerwehrfahrzeug (Beistellung) 1 Feuerwehrmann inkludiert, weitere gegen Verrechnung		0,25	35,50
Fluggasttreppe, gezogen		0,25	23,10
Fluggasttreppe, selbstfahrend (Großraum-LFZ)		0,25	72,60
Flugzeugschlepper klein		0,25	28,50
Flugzeugschlepper groß		0,25	50,60
Förderband		0,25	38,00
Gabelstapler		0,25	37,90
Gepäckschlepper		0,25	19,00
Gepäckwagen		0,25	4,40
Kabinenheizgerät		0,25	22,70
Kleinbus	Fahrt		27,50
Montagetreppe		0,25	2,20
Palettentransportwagen		0,25	19,00
Palettentransportwagen (Großraum-LFZ)		0,25	40,10
Reinigungsfahrzeug		0,25	21,90
Startgerät/Air-Starter-Unit		0,25	48,70
Stromversorgungsgerät/Ground Power Unit		0,25	36,10
Toilettenwagen		0,25	45,60
Vorfelddbus	Fahrt		47,90
Wasserwagen		0,25	33,10
3. Materialien			
Ballastsack 25kg	Stück		4,70
Verzurrseil	Stück		2,20
Ölbindemittel	Sack		33,40
Verzurröse	Stück		5,40
Unterlegholz	Stück		4,10
4. Sonstiges			
Lagerpalette		0,25	3,60
Entsorgung von ungetrenntem Müll			
LFZ bis 50 Sitzplätze	Vorgang		22,80
LFZ von 51 bis 100 Sitzplätze	Vorgang		43,30
LFZ von 101 bis 150 Sitzplätze	Vorgang		61,50
LFZ über 151 Sitzplätze	Vorgang		83,10

ANLAGE 4: EINTEILUNGEN LÄRMKLASSE

Lärmklasse I

B-727 SERIE -200 ADV / HUSHKIT	MD80/-81/-82/-83
B-737 SERIE -200 ADV / MIXER	DC-10 SERIE -30/-30ER
B-737 SERIE -200 ADV / HUSHKIT	MD11
B-747 SERIE -400	TRISTAR L-1011 SERIE -500
DC-8 SERIE -70	YAK-42
DC-9 SERIE -10/-20 HUSHKIT	GULFSTREAM III

Lärmklasse II

AIRBUS A-300 / B2 / B4	TRISTAR L-1011 SERIE 1-100 / -200
AIRBUS A-300 SERIE -600	TU-154 M (SOLOVIEV D-30)
AIRBUS A-310 SERIE -300	FOKKER VFW-614
AIRBUS A-340 SERIE -200/-300/-500/-600	MORANE MS-760
B-767 SERIE -200/-200 ER/-300/-300 ER	PIAGGIO PD-808
DC-9 SERIE -40 HUSHKIT (JT8D-11)	YAK-40
DC-10 SERIE -10 / -40	

Lärmklasse III

AIRBUS A-310 SERIE -200	FALCON 200 MYSTERE
AIRBUS A-330 SERIE -200/-300	JETSTAR L-1329 / II (TFE 731)
B-777 SERIE -200/-200 ER/-300/-300 ER	MITSUBISHI MU-300 DIAMOND 1 / BE40
MD87	SABRELINER NA-265 SERIE 65-80 (TFE)
IL-96 M / SERIE -300	WESTWIND IAI-1124 /AJ25 (TFE)
FALCON SERIE -20/-50/-900	

Lärmklasse IV

AIRBUS A-319	EMBRAER EMB-145 / ER / 170 / 190
AIRBUS A-320 SERIEN -100/-200	FOKKER F70 / F100
AIRBUS A-321	TU-204 SERIE -100
ANTONOV AN218 SERIE -200/-300	TU-330 FREIGHTER
AVRO RJ -70/-85/-100	YAK-242
B717 SERIE -200/-300	CANADAIR CL-600 (ALF 502) / CL-601 (GE-CF)
B-737 SERIE -300 TO -900	CESSNA C500 / C525 / 550 / C560 / C650 / C750
B-757 SERIE -200/-300	CORVETTE SN-601 SERIE -100
BAE BA-146 SERIE -100/-200	FALCON SERIE -10 / -2000
CANADAIR RJ100 ER / 700	GULFSTREAM IV / V
DORNIER DO328 SERIE -300	HS-125 SERIE -400 TO -1000
MD90	LEARJET LR SERIE 30/-45/-50/-60

ANLAGE 5: DEFINITION DER LINIENFLUGDESTINATIONEN

(Einführungs- und Marketingsupport Richtlinie)

WESTEUROPA

Belgien

- Brüssel

Niederlande

- Amsterdam
- Eindhoven
- Groningen
- Rotterdam

Deutschland

- Berlin
- Düsseldorf
- Hamburg
- Hannover
- Köln

Schweiz

- Zürich

NORDEUROPA

Großbritannien

- Birmingham
- Bristol
- Edinburgh
- Glasgow
- Manchester
- Leeds Bradford
- Liverpool
- London
- Southampton

Irland/Nordirland

- Cork
- Dublin
- Belfast

Schweden

- Göteborg
- Malmö
- Stockholm

Norwegen

- Bergen
- Oslo
- Stavanger

Finnland

- Helsinki

Dänemark

- Kopenhagen

SÜDEUROPA

Italien

- Bozen
- Mailand
- Rom

Frankreich

- Nizza
- Paris

Spanien

- Barcelona
- Madrid
- Palma di Mallorca

Türkei

- Antalya
- Istanbul

OSTEUROPA

Ungarn

- Budapest

Tschechien

- Prag

Rumänien

- Bukarest

Polen

- Danzig
- Krakau
- Warschau

Russland

- Moskau
- St. Petersburg

Ukraine

- Kiew

Estland

- Tallinn

Lettland

- Riga

Litauen

- Vilnius